

**Sitzungsvorlage 63/2021**

**Flurstück 3913/1, Kapellenstraße 12;**

**Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage im UG und Stellplatz**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des nicht qualifizierten Baulinienplans „Mühlstraße“ aus dem Jahr 1950. Die vorgegebene Baulinie entlang der Kapellenstraße soll nicht eingehalten werden. Im Übrigen ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist darüber zu entscheiden, ob sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Abweichen von der Baulinie wird nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB erteilt.

CS